

Satzung des Schachbezirks Pforzheim e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schachbezirk Pforzheim“ und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein nimmt die Aufgaben eines Schachbezirks des Badischen Schachverbandes wahr. Sein Bezirk umfasst die Stadt Pforzheim, den Enzkreis und den Landkreis Calw. Die Zuordnung von Vereinen zum Schachbezirk und Ausnahmen von der Gebietszuordnung werden vom Badischen Schachverband nach Anhörung der betroffenen Schachbezirke vorgenommen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Schachbezirk Pforzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Seine Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports, die im besonderen Maße geeignet sind, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen. Er vertritt den Badischen Schachverband in seinem Bezirk, sofern dieser die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beiträge, Zuwendungen und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Schachbezirk Pforzheim e.V. ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e.V. und des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e.V.. Deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen werden für den Schachbezirk und seine Mitglieder in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.
5. Der Schachbezirk Pforzheim e.V. kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen anschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Schachbezirks sind die im Badischen Schachverband aufgenommenen Mitgliedsvereine oder Schachabteilungen von Vereinen, die vom Badischen Schachverband dem Schachbezirk zugewiesen sind.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Wegfall der Mitgliedschaft im Badischen Schachverband. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann, oder mit Zuweisung des Vereins zu einem anderen Schachbezirk durch den Badischen Schachverband.

§ 4 Geschäftsjahr; Finanzen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. eines jeden Jahres und endet am 30.6. des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Schachbezirk Pforzheim e.V. kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Bezirksversammlung durch Beschluss. Beitragsänderungen müssen mindestens vier Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden.
4. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart des Schachbezirks. Sie unterliegt der Kassenprüfung durch zwei von Bezirksversammlung gewählte Kassenprüfer.

§ 5 Organe des Schachbezirks

1. Die Organe des Schachbezirks sind
 - Die Bezirksversammlung;
 - Der geschäftsführende Vorstand;
 - Der erweiterte Vorstand.
2. Geschäftsordnungen der Organe bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksversammlung.

§ 6 Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Bezirksversammlung findet in der Regel ein Mal jährlich statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, des Präsidiums des Badischen Schachverbandes oder Beschluss des erweiterten Vorstands ist eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen.

3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Bezirksversammlung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Schachbezirks und Versendung der Einladung per e-mail an die letzte von den Vereinen des Schachbezirks bekanntgegebene e-mail Adresse.
4. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Ist kein Vorstand vorhanden oder lädt dieser trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist zu einer Bezirksversammlung ein, so kann ersatzweise das Präsidium des Badischen Schachverbandes oder gemeinsam die Vertretungsberechtigten von drei Mitgliedsvereinen zur Bezirksversammlung einladen. Im Falle einer ersatzweisen Einladung hat die Einladung schriftlich an alle Mitgliedsvereine und an alle Mitglieder des erweiterten Vorstands zu erfolgen.
5. Auf der Bezirksversammlung ist jeweils ein Vertreter jedes Mitgliedsvereins mit zwei Stimmen stimmberechtigt. Außerdem sind – außer bei Vorstandswahlen – die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Bei Abstimmungen hat jede stimmberechtigte Person höchstens zwei Stimmen, auch wenn eine Mehrfachfunktion vorliegt. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitgliedsvereine vertreten sind.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen und ungültigen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
7. Der Bezirksversammlung obliegt
 - Wahl von Vorständen, Kassenprüfern und Delegierten für den Verbandstag;
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über Anträge.
7. Anträge an die Bezirksversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Bezirksversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Sie sollen eine Woche vor der Bezirksversammlung auf der Homepage des Schachbezirks veröffentlicht werden. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (Initiativanträge) können behandelt werden, wenn sie schriftlich vorliegen, wenigstens die Hälfte der Mitgliedsvereine beim Bezirkstag vertreten sind und die Bezirksversammlung mit Mehrheit beschließt, sich mit dem Antrag zu befassen.
8. Von der Bezirksversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom geschäftsführenden Vorstand und einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer unterschrieben wird. Es wird auf der Homepage des Schachbezirks innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung veröffentlicht.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Ihm gehören der Bezirksleiter, der stellvertretende Bezirksleiter und der Kassenwart an.
2. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein nach außen allein.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes an:
 - Der Schriftführer;
 - Ein Vertreter der Schachjugend des Schachbezirks;
 - Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit;
 - Der Turnierleiter Verbandsrunde;
 - Der Spielleiter Bezirksturniere;
 - Der Jugendleiter;
 - Der Wertungsreferent;
 - Der Seniorenreferent;
 - Der Schulschachwart;
 - Der Frauenreferent;
 - Bis zu 2 weitere Referenten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Bezirksleiter, der Schriftführer, der Pressewart, der Spielleiter Bezirksturniere und der Jugendleiter werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Der stellvertretende Bezirksleiter, der Kassenwart, der Turnierleiter Verbandsrunde, der Wertungsreferent und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
3. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, regelt der erweiterte Vorstand die Vertretung bis zum Ende der Amtszeit oder der Nachwahl durch die Bezirksversammlung durch Beschluss. Wählt die Bezirksversammlung während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes nach, so endet die Amtszeit mit der ordentlichen Neuwahl gemäß § 8 Abs. 2.
4. Der geschäftsführende Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Hinsichtlich Form der Einladung und Protokoll gelten die Regelungen für die Bezirksversammlung entsprechend.

§ 9 Ordnungen; Fortgeltung von Beschlüssen

1. Der Schachbezirk kann zur Regelung seiner Verhältnisse eine Geschäftsordnung – auch für einzelne Organe -, eine Finanzordnung, eine Turnierordnung und sonstige Anordnungen treffen. Zuständig ist die Bezirksversammlung.

2. Geschäftsordnung, Spielordnung und Beschlüsse des früheren Schachbezirks Pforzheim gelten fort, sofern sie nicht vom Verein aufgehoben werden oder mit dieser Satzung oder Beschlüssen des Vereins im Widerspruch stehen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Schachbezirks Pforzheim e.V. kann nur durch einen ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bezirksversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung Schachbezirks Pforzheim oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen dem Badischen Schachverband e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zuzuführen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 7. Juli 2012 in Kraft.